

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

**In dem Parteiordnungsverfahren**

**3/1986/P**

**04.06.1986**

des SPD-Ortsvereins W,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
H aus W

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

B aus W,  
Beistand: Rechtsanwalt S aus S

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1986  
in Stuttgart unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,  
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und  
Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 27. Januar 1986 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß B nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

### **Gründe**

I .

Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller ist nach seinem Schriftsatz im Verfahren vor der Schiedskommission des SPD-Kreisverbandes R-M vom 21.5.1985 Mitglied der SPD geworden, weil sich die BRD durch den Einfluß des amerikanischen Kapitalismus in der Adenauer-Ära mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Verfassungsgrundlage entfernt habe und zum Vasallen des US-Imperialismus geworden sei. Er habe nach den ersten ermutigenden Ansätzen unseres Kanzlers Willy Brandt ernüchert feststellen müssen, daß dieser Aufbruch zu neuen Ufern in der SPD nicht von der Mehrheit in wesentlichen Teilbereichen ernsthaft gewollt gewesen sei. Er wurde alsbald Mitglied der Kommunalvertretung in W. Dort kam es in der SPD-Fraktion nach kurzer Zeit zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen der Mehrheit der Fraktion und dem Berufungsantragsteller. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen, die sich nahezu auf alle Gebiete der Kommunalpolitik und auch der allgemeinen Politik bezogen, trat der Berufungsantragsteller aus der SPD-Fraktion aus und bezeichnete sich als fraktionsloser Mandatsträger.

In dem alsbald vom Ortsverein W angestrebten Parteiordnungsverfahren wurde der Berufungsantragsteller von der Schiedskommission des vorgenannten Unterbezirks aus der Partei ausgeschlossen. Hiergegen legte der Berufungsantragsteller Berufung zur Landesschiedskommission Baden-Württemberg ein, wobei er durch den Genossen Rechtsanwalt S als Beistand vertreten wurde. Die Landesschiedskommission wies diese Berufung als unzulässig zurück. Zur Begründung führte sie aus: Die Berufung sei unzulässig, weil der Antragsgegner sein Mitgliedsbuch nicht vorgelegt habe und trotz ausreichender Möglichkeiten in zeitlicher Hinsicht ein Ersatzmitgliedsbuch nicht beantragt habe. Die Tatsache, daß der Antragsgegner nach seinem Vortrag umgezogen und das Mitgliedsbuch unauffindbar sei, könne als unabwendbares Ereignis nach § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung nicht anerkannt werden.

Gegen diese Entscheidung legte der Genosse Rechtsanwalt S für den Berufungsantragsteller Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Da inzwischen ein Ersatzmitgliedsbuch vorgelegt wurde, sei der Mangel, so führte Rechtsanwalt S aus, geheilt und ein Ausschluß dürfe ohnehin nicht vorgenommen werden. Die politischen Gegensätze rechtfertigten nicht den Ausschluß des Berufungsantragstellers, dem man nicht zumuten könne, die Politik der Mehrheit der SPD-Gemeindevertretungsfraktion und des Ortsvereins anzuerkennen.

Auf einer am 4. Juni 1986 von der Bundesschiedskommission in S durchgeführten mündlichen Verhandlung waren der Vorsitzende des Ortsvereins W, H als Vertreter des Antragstellers und der Genosse D, der Antragsgegner B mit seinem Beistand Rechtsanwalt

Dr. S anwesend. Ferner nahm an der Verhandlung der Vorsitzende des SPD-Kreises R-M, B2, MdL, teil.

Die Bundesschiedskommission ermittelte sehr eingehend durch Befragung aller Verfahrensbeteiligten den vollen Sachverhalt und die Vorgeschichte des Konfliktes. Es ergab sich folgendes, für dieses Verfahren erhebliche Bild:

Der Antragsgegner hatte maßgeblichen Einfluß auf das Wahlprogramm des Ortsvereins der SPD zur jüngsten Kommunalwahl genommen und betrachtete dieses als sein Programm. Nach Aufnahme der Arbeit der Gemeindevertretung und damit auch ihrer SPD-Fraktion kam es alsbald zu Konflikten zwischen dem Antragsgegner und praktisch allen anderen Mitgliedern der Fraktion. Unter anderem hatte der Antragsgegner bestimmte personelle Vorstellungen hinsichtlich des Fraktionsvorsitzenden, während er für sich selbst die Funktion des Stellvertreters vorbehalten hatte. Es wurde aber ein anderer zum Fraktionsvorsitzenden gewählt, als der Antragsgegner es gewünscht hatte. Übereinstimmend waren die Aussagen von Antragsteller und Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung darin, daß es in der Folge ständig zu Konflikten zwischen der Mehrheit der Fraktion und dem Ortsverein einerseits und dem Antragsgegner andererseits kam. Nur unter großen Mühen konnte die Bundesschiedskommission in der mündlichen Verhandlung den materiellen Kern dieser Konflikte ermitteln, obwohl insbesondere auch der Antragsgegner mit Nachdruck auf diese Konflikte und ihre Ernsthaftigkeit hinwies. Der Antragsgegner empfand die Nichtverwirklichung „seines“ Wahlprogramms durch die SPD-Fraktion als groben Verstoß und hielt mit - auch öffentlicher - Kritik nicht zurück. Der Informationsfluß zwischen Ortsverein und Fraktion war jedoch, wie alle Verfahrensbeteiligten übereinstimmend erklärten, gesichert.

Die offenbar auch persönlich sehr zugespitzten Konflikte führten schließlich dazu, daß der Antragsgegner - wohlwissend, daß er damit keinen Erfolg haben könne, - einen Mißtrauensantrag gegen den Fraktionsvorsitzenden stellte, der gegen seine Stimme mit allen anderen Stimmen der Fraktion abgelehnt wurde. Er erklärte alsdann seinen Austritt aus der Fraktion. Auf ausdrückliches Befragen wurde in der Verhandlung festgestellt, daß ihm bekannt sein mußte und auch war, wie stark ein solches Verhalten in der Öffentlichkeit, die davon nicht in Unkenntnis bleiben konnte, Aufsehen erregen würde. Der Antragsgegner hat zunächst die Verantwortung für die Öffentlichkeitswirkung dem Fraktionsvorsitzenden anlasten wollen, doch wurde alsbald deutlich, daß der Fraktionsaustritt ordnungsgemäß dem Oberbürgermeister mitgeteilt und auf diesem Wege unvermeidbar auch öffentlich bekannt wurde. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Antragsgegner und den übrigen

Fraktionsmitgliedern und praktisch dem ganzen Ortsverein nahmen - auch durch Veröffentlichungen in der regionalen Presse - immer schärfere Formen an.

In der mündlichen Verhandlung stellte der Vertreter des Antragstellers erneut den Antrag auf Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD gemäß § 35 des Organisationsstatuts. Der Beistand des Antragsgegners, Rechtsanwalt Dr. S, wies besonders in seinen Schlußausführungen darauf hin, daß der Antragsgegner aus Empörung über die Nichteinhaltung von „Wahlversprechen“ gehandelt, den Fraktionsaustritt quasi als pädagogische Maßnahme betrachtet und sein teilweise überzogenes Verhalten eingesehen habe. Er verdiene jedoch nicht den Ausschluß aus der Partei. Der Antragsgegner selbst ließ allerdings erkennen, daß er nach wie vor sein Verhalten für das einzig richtige hält und allen anderen Mitgliedern der Fraktion wie auch der Mehrheit des Ortsvereins eine falsche politische Linie in der Kommunalpolitik vorwirft. Er möchte generelles Mitglied der SPD bleiben, ohne Bindung an einen Ortsverein.

## II.

1. Die Berufung ist zulässig.
2. Die Landesschiedskommission hat zu Recht die Berufung als unzulässig verworfen, denn die Bestimmung des § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung ist eindeutig und zwingend, wobei dahingestellt bleiben kann, ob es Ausnahmetatbestände gibt, bei denen von der Anwendung dieser zwingenden Vorschrift abgesehen werden kann. Danach muß das Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bezirksschiedskommission eingegangen sein. Das war unstreitig nicht der Fall. Die Landesschiedskommission mußte deshalb die Berufung verwerfen.

Der Berufungsantragsteller hat der Bundesschiedskommission sein Ersatzmitgliedsbuch vorgelegt. Die für die verspätete Übergabe vorgetragenen Entschuldigungsgründe können dem Berufungsantragsteller nicht widerlegt werden.

3. Die Berufung ist jedoch nicht begründet.
4. Zwar hat die Landes(Bezirks)schiedskommission ihre Entscheidung, die praktisch den Ausschluß des Antragsgegners durch die Unterbezirksschiedskommission bestätigte, nur auf den Mangel der Nichtvorlage des Mitgliedsbuches gestützt. Die

Bundesschiedskommission mußte sich jedoch mit dem materiellen Inhalt des Antrages auf Ausschluß beschäftigen.

Dabei war zu prüfen, ob durch das Verhalten des Antragsgegners ein schwerer Schaden für die Partei gemäß § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts der SPD entstanden ist. Eine öffentliche Polemik und ein Fraktionsaustritt muß besonders in dem lokalen und regionalen Bereich großes Aufsehen erregen, die einheitliche Beurteilung der Politik der SPD in Frage stellen und das Vertrauen der SPD damit untergraben. Die Bundesschiedskommission hat in ständiger Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte in solchen Fällen (u. a. bereits Landgericht Bonn 7 O 527/73, Urteil vom 6. März 1974) entschieden, daß der Begriff des Schadens im Sinne des § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts der SPD nicht zivilrechtlich, sondern politisch zu verstehen ist. Angesichts des großen Aufsehens in der Öffentlichkeit, der dadurch entstandenen Vertrauenseinbuße für die SPD in dem betroffenen Gebiet und des ständig weiterschwelenden Unfriedens in dem betroffenen Ortsverein ist der eingetretene Schaden offenkundig. Alle Verfahrensbeteiligten ließen erkennen, daß eine Bereinigung des Verhältnisses zwischen dem Antragsgegner und der großen Mehrheit der Mitglieder des Ortsvereins nicht möglich erscheint.

Unbestritten erkennt der Antragsgegner und Berufungsantragsteller Mehrheitsbeschlüsse der zuständigen Parteiorganisation und der zuständigen Fraktion für sich nicht an. Er vertritt nach wie vor die Auffassung, teilweise in krasser Abweichung von den Darlegungen seines eigenen Beistandes, daß er zu einem solchen Verhalten berechtigt und die von ihm selbst gesuchte Publizität notwendig gewesen sei. Auch nach seinen Einlassungen in der mündlichen Verhandlung geht ihm jedes Verständnis dafür ab, daß ein Wahlprogramm nicht innerhalb weniger Monate buchstabengetreu erfüllt werden kann. Mehrheitsbeschlüsse der Fraktion hinsichtlich eines Ausgleichs zwischen kurz- und langfristiger Arbeit sind nach seiner Auffassung für ihn nicht bindend. Vielmehr erhebt er seine Auffassung in den Rang einer übergeordneten politischen Verpflichtung, denen sich auch eindeutige Mehrheiten in Fraktion und Partei zu beugen hätten.

Der Antragsgegner irrt, wenn er meint, ihm sei nicht zuzumuten, die Politik der Mehrheit seiner Fraktion und der Genossen des Ortsvereins anzuerkennen. Er verkennt, daß er andererseits anderen - nämlich der Mehrheit - „zumutet“ sich seiner Meinung in vollem Umfang zu fügen. Seine Auffassung läßt sich auch nicht aus einer

vermeintlichen besonderen Verantwortung für die Ziele der sozialdemokratischen Partei herleiten. Verantwortung und Entscheidungen sind allen Mitgliedern, insbesondere auch denen, die aktiv am Meinungsbildungsprozeß mitwirken, gleichermaßen und gleichberechtigt übertragen. Auch ein Genosse, der meint, durch besondere Befähigung die Arbeit und die Ziele der SPD zu fördern, wird zur Verwirklichung seiner Vorschläge immer die Zustimmung durch Mehrheiten brauchen. Letztere können nicht durch vermeintlich bessere Argumente ersetzt werden.

Hier wird nicht etwa einer falsch verstandenen Solidarität das Wort geredet, sondern nach dem Organisationsstatut der Partei sind die Beachtung der Statuten, der Grundsätze und der Ordnung der Partei unerläßliche Voraussetzungen der sozialdemokratischen Parteiarbeit. Beim Antragsgegner handelt es sich zudem nicht nur um Meinungsäußerungen schlechthin, sondern er hat sich mit dem ihm von der Partei übertragenen Mandat des Gemeinderatsmitgliedes außerhalb der gemeinsamen Fraktion gestellt, nimmt es nur nach seinem Gutdünken und gegen die Interessen der eigenen Fraktion wahr. Er hat damit in der Öffentlichkeit die von ihm erstrebte Aufmerksamkeit erreicht und das Bild einer ganz und gar zerstrittenen Partei in Kauf genommen. Der Antragsgegner mag auch bedenken, wie schwer der so entstandene Schaden insbesondere in einem Parteibereich wirkt, in dem die SPD traditionell in der Minderheit steht und um ihr Ansehen in besonderem Maße kämpfen muß. In dieser Situation ist es auch menschlich unverständlich, daß er sich außerhalb der gemeinsamen Sache stellte und die Genossen allein ließ.

Der Antragsgegner meint zu Unrecht, er sei zu seinem Handeln verpflichtet, um sein „Wahlversprechen“ zu halten. Ein Wahlprogramm, das der Antragsgegner meint, ist das erklärte und erstrebte Ziel derjenigen, die es erstellen und abstimmen. Seine Durchsetzung ist abhängig von den etwa erreichten politischen Mehrheiten und Möglichkeiten, von finanziellen und faktischen Gegebenheiten. Es ist nicht ungewöhnlich, daß eine Fraktion nach ihrer Konstituierung Schwerpunkte setzt und über diese erneut abstimmt. Den eigenen Genossen deshalb auch öffentlich Wahlbetrug und Versagen vorzuwerfen ist nicht gerechtfertigt.

Der Antragsgegner kann auch nicht damit gehört werden, er könne je in einem anderen Ortsverein Parteimitglied bleiben.

Das parteischädigende Verhalten des Antragsgegners, das zum Ausschluß führt, gilt selbstverständlich für alle Ortsvereine und Gliederungen gleichermaßen und ist nicht nur auf einen bestimmten Ortsverein bezogen.

Die Bundesschiedskommission hat darauf verzichtet, den Antragsgegner etwa nur mit einer Maßnahme im Sinne des § 35 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 zu belegen. Nach übereinstimmendem Vortrag der Beteiligten, schwelen Unstimmigkeiten und Streit seit Jahren und sind nicht erst als Folgeerscheinungen der letzten Kommunalwahl aufgebrochen. Es hat wiederholt unter Einbeziehung verantwortlicher Politiker Bemühungen zur Beilegung der Streitigkeiten gegeben, die immer ergebnislos verliefen. Bei diesem Sachverhalt ist dafür Sorge zu tragen, daß die Parteiarbeit in Ortsverein und Fraktion nicht durch überflüssige negative Einwirkungen behindert wird. Dieses Ziel ist nur zu gewährleisten, wenn der Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen wird.

Nach allem Vorhergesagten hat der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen, wodurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Er war deshalb nach §§ 35 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Organisationsstatut aus der Partei auszuschließen.

Inge Donnep